



# Vereinsatzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ Förderverein für kreative Kindererziehung – KreaKids e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung.

Der Verein unterhält zu diesem Zweck eine familienergänzende Kindertagesstätte zur Betreuung und pädagogischen Förderung von Kindern im Vorschulalter. Sie hat die Form einer Elterninitiative.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsmitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Ordentliche Mitglieder sind Eltern oder andere Sorgeberechtigte, die mindestens ein Kind durch den Verein betreuen lassen oder vor tatsächlichem Betreuungsbeginn den zugrundeliegenden

Vertrag mit dem Verein abgeschlossen haben. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck fördert und unterstützt.

2. Ein Elternpaar gilt als ein Mitglied, d.h. es hat z.B. bei Abstimmungen nur eine Stimme. Lässt ein Elternpaar mehrere Kinder durch den Verein betreuen, so hat es entsprechend mehrere Stimmen. Fördermitglieder sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

4. Die Mitgliedschaft endet mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses, Austritt, Auflösung des Vereins, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.

5. Die Kündigung der Fördermitgliedschaft ist ohne Einhaltung einer Frist jederzeit zum Monatsende möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Vorstand zu richten. Ein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Beitrags besteht nicht.

6. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds ist nur zum 1.2. eines Kalenderjahres möglich. Er muss mit einer Frist von mindestens 8 Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

6. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen: Ein Mitglied kann demnach ausgeschlossen werden wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder diesem Ausschluss in der Mitgliederversammlung zustimmen. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

7. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn persönliche Bedingungen, die zum Zeitpunkt der Aufnahme erfüllt waren, nicht mehr erfüllt sind oder wenn es trotz einmaliger Mahnung seiner Pflicht zur Zahlung der Vereinsbeiträge nicht nachkommt.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Elternversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet.
3. Sie beschließt über:
  - a) Wahl des Vorstands,
  - b) Entgegennahme der Jahresberichte, insbesondere des Kassenberichts, sowie Entlastung des Vorstands,
  - c) Satzungsänderungen,
  - d) Auflösung des Vereins,
  - e) Anträge des Vorstands und der Mitglieder. Über die Zulassung von Anträgen der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung, die später als eine Woche vor der oder erst in der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen sind geheim durchzuführen, falls die Mehrheit dies verlangt.
5. Im Einzelfall können Beschlüsse auch durch Abstimmung per E-Mail mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Als abgegebene Stimmen gelten die innerhalb einer Woche nach der Aufforderung beim Vorstand eingegangenen Stimmen. Eine Abstimmung per E-Mail ist nur gültig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder ihre Stimme abgeben.
6. Fördermitglieder haben nur Rede- und Antragsrecht.
7. Über die Beschlüsse ist unter Angabe von Ort, Zeit und Anzahl der anwesenden bzw. stimmberechtigten Mitglieder ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Elternversammlung**

1. Mitglieder der Elternversammlung sind alle Eltern, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden und die Bezugspersonen (das Erzieherteam).
2. In der Elternversammlung wird über die Aufgaben und Ziele der Einrichtung informiert und diskutiert. Eine einfache Mehrheit reicht zur Beschlussfassung aus.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht regelmäßig aus drei Personen: dem Vorsitzenden, dem Personal- und/oder dem Finanzvorstand. Im Ausnahmefall kann der Vorstand auch aus zwei Personen – dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstand – bestehen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und führen die Geschäfte des Vereins.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt - bis auf folgende Einschränkung: Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert ab 3000 Euro ist die Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Voraussetzung für die Wählbarkeit und die Ausübung des Vorstandsamtes ist, dass das Vorstandsmitglied mindestens ein Kind während seiner Amtszeit vom Verein betreuen lässt. Ungeachtet dessen bleiben die Vorstandsmitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis der neue Vorstand die Geschäfte übernimmt.
4. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen und fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Beschlüsse können im Einzelfall auch ohne persönliche Zusammenkunft gefasst werden, sofern eine Mehrheitsentscheidung per E-Mail herbeigeführt wird.
5. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, deren Einberufung, und Aufstellen der Tagesordnung,
  - b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - d) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
  - e) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

## **§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder zulässig.

2. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abstimmenden Mitglieder.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.

Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.